

Anlage 1 zu Nr. 3.1 (Stundentafel 1)
(allgemeine Stundentafel)

Be- reich	Aufga- ben- feld	Fach	Schuljahrgang						Gesamt- stundenzahl
			5	6	7	8	9	10	
A. Pflichtunterricht	A	Deutsch	4	4	4	4	4	3	23
		Erste Fremdsprache	4	4	4	4	3	3	22
		Zweite Fremdsprache	-	4	4	4	4	3	19
		Musik	2	2	2	1	1	1	9
		Kunst	2	1	2	1	2	2	10
	B	Geschichte	2	2	1	1	1	2	9
		Erdkunde	2	1	2	1	2	1	9
		Politik-Wirtschaft	-	-	-	2	2	2	6
		Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
	C	Mathematik	4	4	4	4	3	4	23
		Biologie))	1	1	2	1	8
		Chemie) 4 ¹⁾) 3 ¹⁾	1	1	1	2	7
		Physik))	1	2	1	2	8
		Sport	2	2	2	2	2	2	12
	Verfügungsstunde	1	1	-	-	-	-	2	
B. Wahlun- terricht		Wahlun- terricht, Förderunterricht, Arbeitsgemeinschaften	+ ²⁾	+	+	+	+	+	+ ³⁾
Schülerpflichtstundenzahl			29	30	30	30	30	30	179
Schülerhöchststundenzahl			+	+	+	+	+	+	+

Fußnoten für Anlage 1:

- Der Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern ist im 5. und 6. Schuljahrgang fachübergreifend und fächerverbindend anzulegen.
- Schulen können im Schuljahrgang 5 eine Fremdsprache nach Nrn. 4.7.4.1 und 4.7.4.4 als vierstündige Wahlfremdsprache anbieten. Für diese Lerngruppe sind Unterrichtsstunden aus dem Stundenkontingent nach Fußnote 3 zu verwenden.
- Die Schulen erhalten ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Intensivierungs- und Vertiefungsstunden, für Differenzierungsmaßnahmen, für Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

Anlage 2 zu Nr. 3.1 (Stundentafel 2)
(Stundentafel mit Profilverricht)

Bereich	Aufga- ben- feld	Fach	Schuljahrgang						Gesamtstun- denzahl
			5	6	7	8	9	10	
A. Pflichtunterricht	A	Deutsch	4	4	4	4	3	3	22
		Erste Fremdsprache	4	4	4	3	4	3	22
		Zweite Fremdsprache	-	4	4	3	3	3	17
		Musik	2	2	2	1	1	1	9
		Kunst	2	1	2	2	2	1	10
	B	Geschichte	2	2	1	1	1	2	9
		Erdkunde	2	1	2	1	1	1	8
		Politik-Wirtschaft	-	-	-	2	2	2	6
		Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
	C	Mathematik	4	4	4	4	3	3	22
		Biologie))	1	1	2	1	8
		Chemie) 4 ¹⁾) 3 ¹⁾	1	1	1	2	7
		Physik))	1	2	1	2	8
		Sport	2	2	2	2	2	2	12
	Verfügungsstunde	1	1	-	-	-	-	2	
B. Profilver- richt		Unterricht mit besonde- rem Schwerpunkt, Wahlpflichtunterricht	-	- ²⁾	- ²⁾	3 ³⁾	4	4	11
C. Wahl- unterricht		Wahlunterricht, Förderunterricht, Arbeitsgemeinschaften	+ ⁴⁾	+ ²⁾	+ ²⁾	+	+	+	+ ⁵⁾
Schülerpflichtstundenzahl			29	30	30	32	32	32	185
Schülerhöchststundenzahl			+	+	+	+	+	+	+

Fußnoten für Anlage 2:

- Der Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern ist im 5. und 6. Schuljahrgang fachübergreifend und fächerverbindend anzulegen.
- Für Schülerinnen und Schüler, die an dem Unterricht mit besonderem Schwerpunkt in Musik nach Nr. 3.3.3 teilnehmen, wird das Fach Musik in den Schuljahrgängen 6 bis 10 vierstündig erteilt. Für diese Lerngruppe sind in den Schuljahrgängen 6 und 7 Unterrichtsstunden aus dem Stundenkontingent nach Fußnote 5 zu verwenden.
- Eine Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache ist vierstündig zu unterrichten.
- Schulen können im Schuljahrgang 5 eine Fremdsprache nach Nrn. 4.7.4.1 und 4.7.4.4 als vierstündige Wahlfremdsprache anbieten. Für diese Lerngruppe sind Unterrichtsstunden aus dem Stundenkontingent nach Fußnote 5 zu verwenden.
- Die Schulen erhalten ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Intensivierungs- und Vertiefungsstunden, für Differenzierungsmaßnahmen, für Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.